

Stand 16. Juni 2020

Neue Coronaschutzverordnung ab heute: Mindestabstand 1,5 Meter, außer bei Gesang und Blasinstrumenten

Die aktuelle Coronaschutzverordnung legt mit Wirkung vom 16. Juni 2020 den Mindestabstand für alle Unterrichte außer bei Gesang und Blasinstrumenten auf 1,5 Meter fest:

§7 (1) „Bei der Durchführung von Bildungsangeboten und Prüfungen von Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, Volkshochschulen, Musikschulen ... sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen ... zur Begrenzung des Zutritts zu Schulungs- und Prüfungsräumen und zur Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sicherzustellen. Ausnahmen des Mindestabstandes bestehen nur beim Betreten und Verlassen des Unterrichtsraums sowie bei kurzzeitigen Bewegungen zwischen den Sitzreihen. In diesen Fällen ist verpflichtend eine Mund-Nase-Bedeckung (§ 2 Absatz 3) zu tragen. Wenn die Teilnehmer auf festen Plätzen sitzen, kann für die Sitzplätze das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen durch die Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden. Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen sind – außer bei schriftlichen Prüfungen – nur auf der Grundlage eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzepts nach § 2b zulässig. ...

(2) In Musikschulen sind die in der Anlage zu dieser Verordnung festgelegten Hygiene- und Infektionsschutzstandards zu beachten.“

Wir zitieren den entsprechenden Passus aus der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ (siehe Kapitel XII. Hygienestandards für Musik und Gesang im Orchester- und Theaterbetrieb (einschließlich Probenbetrieb) im Profi- und Amateurbereich sowie in Musikschulen):

„1. Aufgrund des größeren Bewegungsradius und des größeren Aerosolausstoßes ist beim Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten ein Mindestabstand von 2 m statt von 1,5 m einzuhalten. ...“

Punkt 5 von Kapitel XII. der Anlage bezieht sich auf den Probenbetrieb im Orchester- und Theaterbetrieb und betrifft somit unser Einschätzung nach nicht den Unterricht in Musikschulen.

Die aktuelle Coronaschutzverordnung finden Sie unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200615_fassung_coronaschvo_ab_16.06.2020.pdf

Die Anlage zur Verordnung finden Sie unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200615_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_16.06.2020.pdf

Wir informieren Sie selbstverständlich über jede weitere Veränderung der Verordnung per Update, auf unserer Website unter <https://lvdM-nrw.de/news/> und <https://lvdM-nrw.de/corona-infos/> und per facebook www.facebook.com/lvdMnrw/.

Aktueller Stand zur Corona-Betreuungsverordnung: Nutzung von Schulräumen

Die neue Corona-Betreuungsverordnung des Landes NRW, gültig ab 16. Juni 2020, besagt:
„§1(1) Zur Verringerung von Infektionsrisiken bezogen auf das SARS-CoV-2-Virus ist die unterrichtliche, die sonstige schulisch-dienstliche und – nach Zulassung durch den Schulträger – die außerschulische Nutzung von öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes NRW nur nach Maßgabe der folgenden Abätze zulässig. ...

(5) Eine sonstige schulisch-dienstliche Nutzung im Sinne von Absatz 1 ist insbesondere gegeben bei ...,

3. Angeboten im Sinne von § 9 des Schulgesetzes NRW ((Anm. der Red.: siehe <https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p9>))

7. Schulveranstaltungen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn diese Veranstaltungen keinen überwiegend geselligen Charakter haben. ...

(9) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung. ...

Die aktuelle Corona-Betreuungsverordnung finden Sie unter

https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200615_fassung_coronabetrvo_ab_16.06.2020.pdf

Aktuelle Papiere

- Der Landesverband der Musikschulen in NRW hatte in seinem Papier „Wege zum Online-Unterricht“ versucht, möglichst schnell „Erste Hilfe“ zu leisten auf diesem für viele Lehrkräfte und Musikschulen ungewohnten Terrain. Das Papier wurde (und wird nach wie vor) immer wieder überarbeitet und aktualisiert. Die ergänzende Zusammenstellung **„Features und Funktionen von Kommunikations-, Lern- und Arbeitsplattformen“** gibt in knapper Form einen Überblick über inzwischen hinlänglich erprobte und möglichst sichere Tools. Wie bei allen aktuellen Veröffentlichungen des LVdM ist auch dieses Papier dynamisch angelegt und wird laufend ergänzt. <https://lvdM-nrw.de/wp-content/uploads/2020/06/papier-kommunikations-lern-und-arbeitsplattformen-aktuell.pdf> (Stand 10. Juni 2020)
- Erfahrungen und Know-How der NRW-Musikschulen zu Tools und Plattformen für den online-Unterricht sind in den vergangenen Wochen in das **Papier „Wege zum online-Unterricht“** eingeflossen. Die Sammlung wird weiterhin ergänzt und wir freuen uns über Ihre Erfahrungen und neuen Informationen!
„Wege zum Online Unterricht“ aktuell. <https://lvdM-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/wege-zum-online-unterricht-aktuell.pdf> (Fassung vom 8. Mai 2020)
- **Umfrage zum Fernunterricht in der Elementaren Musikpädagogik:** Im April hatten wir allen öffentlichen Musikschulen in NRW einen Fragenkatalog zum Thema Fernunterricht in der Elementaren Musikpädagogik zugesandt. In der Zusammenfassung und Auswertung dieser Umfrage finden Sie neben den Ergebnissen zahlreiche Best-Practice-Beispiele, Antworten auf die von Ihnen gestellten Fragen und einige Hinweise aus Sicht der Hochschullehre. Das Papier wird ebenfalls laufend ergänzt, auch hier freuen wir uns über Ihre Hinweise und Anregungen! Zu den Ergebnissen (pdf zum Download): https://lvdM-nrw.de/wp-content/uploads/2020/06/auswertungemp-umfrage_fernunterricht_10-06-20.pdf (Fassung vom 10. Juni 2020)

- VdM und LVdM NRW haben ein FAQ-Papier entwickelt, das insbesondere auf die hygiene relevanten Fragen im Bereich des Unterrichts von Blasinstrumenten eingeht. Neben einigen Hinweisen zur Umsetzung gibt es eine Zusammenstellung der aktuellen Studienergebnisse in diesem Bereich. Das Papier wird weiterhin aktualisiert und ergänzt. „FAQ des VdM in Zusammenarbeit mit dem LVdM NRW für den Wiedereinstieg in den Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Situation von Bläser*innen an Musikschulen im Kontext geltender Landesvorschriften“: https://lvdm-nrw.de/wp-content/uploads/2020/05/faq_blaeserunterricht-corona.pdf (Stand 26. Mai 2020)
- Das VdM-Papier „Orientierungspunkte für den Wiedereinstieg in den Betrieb von Musikschulen nach der Corona-Schließung – zur Unterstützung der Entscheidungsfindung in den Kommunen“: https://www.musikschulen.de/medien/doks/Corona/2020-05-11_modelle-des-wiedereinstiegs-musikschulen-nach-corona.pdf (Stand: 8. Juni 2020).
Das Dokument ist ebenfalls im VdM-Mitgliederbereich (<https://www.musikschulen.de/intern.php>) unter dem Menüpunkt „Dokumente“, Rubrik „Musikschulorganisation und Info Recht“ abrufbar.
Auch dieses Papier wird stetig aktualisiert, die in dem Dokument enthaltenen Informationen entsprechen jeweils dem aktuellen Kenntnisstand

Konferenzen der LVdM NRW-Musikschulen: Aktuelle Termine

18.06.2020, 09:30 Uhr Region Köln: per Videokonferenz
 23.06.2020, 09.00 Uhr Region Düsseldorf: per Videokonferenz
 24.06.2020, 15.00 Uhr Ruhrmusikschulen: per Videokonferenz
 18.08.2020, 09.00 Uhr Region Münster per Videokonferenz
 21.08.2020, 10.00 Uhr Region Arnberg: per Videokonferenz
 04.09.2020, 09:30 Uhr Region Detmold: Musikschule Löhne

Mit herzlichen Grüßen,
Ihre Geschäftsstelle des LVdM NRW

Landesverband der Musikschulen in NRW e.V.

kontakt@lvdm-nrw.de
www.lvdm-nrw.de

*gefördert vom
 Ministerium für Kultur und Wissenschaft
 des Landes Nordrhein-Westfalen*

Zur Erreichbarkeit der Geschäftsstelle:
 Die Mitarbeiter*innen arbeiten derzeit alle im Homeoffice und sind wie gewohnt per E-Mail erreichbar.
 Telefonisch sind wir erreichbar über die folgende Mobilfunknummer:
 0171.555 64 15 (Annegret Schwiening).